

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johan Melchior Goezens, Past. zu St. Cathar. in Hamburg nothwendige Erinnerungen zu des Herrn D. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die ...

Eine Schrift, welche als eine Beylage zu des Verfassers Tractate vom wahren
Religions-Eifer angesehen werden kan.

Goeze, Johann Melchior

Hamburg, 1770

VD18 9086221X

§. 7.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-219923

meam munire nequaquam possum. Collect. Epp:
Lutheri Buddei, p. 102.

Ich überlasse einsehenden Lesern das Urtheil, ob sie diese von mir angeführte Gründe hinlänglich finden, meinen Widerspruch gegen des Hn. D. Büschings Verurtheilung des Verhaltens unsrer gloriwürdigen Bekenner, und des sel. D. Luthers, zu rechtfertigen.

§. 7.

Ich komme nunmehr auf eine Sache, bey welcher ich mich nicht genug wundern kan, wie der Herr D. B. es unternehmen können, dieselbe zu behaupten, ohne zugleich die äußerste Schwäche der von ihm angeführten Gründe, einzusehen.

Er wil nämlich, S. 21. die, von Melancthon eigenmächtig unternommenen großen Veränderungen der Augsburgerischen Confession, oder wenn wir das Kind bey seinen rechten Namen nennen wollen, unverantwortliche Verstümmelungen und Verfälschungen derselben, rechtfertigen.

Hier ist die Rede nicht von den kleinen Veränderungen, welche Melanchthon in den Ausgaben, die er bis 1540. besorgte, unternam, als in welchen er blos als ein Grammatikus zu Werke ging, und nur an den Worten künstelte, aber dem wahren Sinne nichts gab oder nahm: sondern von den großen Veränderungen, welche in der, von ihm 1540 an das Licht gestellten lateinischen Confession, vorzüglich in dem 4. 5. 10. und 18ten Artikel in die Augen fallen. Ich wil mich iho in eine ausführliche Untersuchung dieses Gegenstandes nicht einlassen, indem davon bereits soviel geschrieben ist, und ich meine Leser blos auf Saligs Historie der Augsburgischen Confession, 1. Th. S. 469. f. verweisen kan. Ich wil also nur bey dem bleiben, was der Herr D. davon angemerkt, und demselben einige nothwendige Erinnerungen beysügen.

Der Herr D. erklärt, die von Melanchthon unternommenen Veränderungen für rechtmäßig, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil er die Augsburgische Conf. nicht ohne Grund, für seine Schrift angesehen

gesehen habe, folglich auch bey derselben sich des Rechts gebrauchen könnte, welches niemand einen Verfasser bey seinen eigenen Werken, streitig machen könne.

2. Weil er, vornehmlich bey Veränderung des 10ten Artikels, die gute Absicht gehabt habe, den Frieden unter den protestantischen Kirchen zu befördern.

Beide Gründe sind, nach meiner Ueberzeugung, so schwach, daß sie vielmehr das Unternehmen des Melanchthons für unrechtmäßig und strafbar, als für rechtmäßig und lobwürdig erklären. Eine nähere Prüfung derselben wird meinen Ausspruch völlig rechtfertigen.

Melanchthon hatte durchaus kein Recht, die Augsburgerische Confession, nachdem sie von den evangelischen Ständen genehm gehalten, und dem Kayser und dem Reiche wirklich übergeben worden, als seine Privat-Schrift anzusehen, folglich war er auch im geringsten nicht befugt, in derselben einige, den Sin und den Lehrbegriff derselben alterirende Veränderungen, vorzunehmen. Da es ihm zu Augsburg aufgetragen wurde,

wurde, die Feder bey der Abfassung derselben zu führen; so mußte er hier alles mit gemeinschaftlichem Rathe der ihm zugesellten Theologen abfassen, ja es war nichts eher gültig, als bis solches von den evangelischen Reichsständen, und von Luthern selbst, durchgesehen und gebilliget worden. Was insonderheit den ersten Theil derselben, oder die Glaubensartikel, betraf; so hatte er an den Schwobachischen Artikeln seine Vorschrift, diese waren von den evangelischen Ständen völlig gebilliget und angenommen. Da nun Melanchthon den darin enthaltenen Lehrbegrif nur in eine andre Form bringen sollte; so würde er offenbar über seine Gränzen gegangen seyn, wosern er in der Augsburgerischen Confession in einem oder dem andern Artikel einen andern Lehrbegrif hätte ausdrücken wollen, als der in seiner Vorschrift vor seinen Augen stand. Wann ein Fürst einem seiner Bedienten die Vollmacht giebt, in seinem Nahmen, eine wichtige Erklärung abzufassen, und ihm zugleich die Hauptpunkte derselben zustellet, der Bediente aber wolte sich vorsehlich unterstehen, etwas
anders

anders zu schreiben, wie würde solches nach der Vorschrift der Gesetze angesehen werden? Melanchthon sollte nicht sein besonders, sondern der Fürsten Glaubensbekänntnis abfassen, und man muß es ihm zu Ehren sagen, daß er bei der wirklichen Abfassung der Confession alle Treue und Redlichkeit bewiesen habe.

Die Confession wurde übergeben und angenommen, und in dem Reichs-Archive sowohl als in des Kaisers Archive zu Brüssel bengelegt. Nun fragt sich: war Melanchthon befugt, bei neuen Auflagen derselben etwas nach seinem Gefallen zu ändern? Der Herr D. B. sagt: ja! denn er konnte die Augsbургis. Conf. nicht ohne Grund als seine Schrift ansehen. Wie wenn S. Kön. Majest. von Preussen dem Ober-Consistorio in Berlin den Befehl ertheilten, eine Consistorial-Verordnung in das Land auszufertigen, und den Inhalt derselben vorschreiben, wenn die Abfassung derselben den Herrn D. B. zugetheilt geworden wäre, wenn er, mit Rath und Beistand seiner Hrn. Collegien, dieselbe zu Stande gebracht hätte, wenn solche von dem ganzen Collegio

gebilligt, vom Könige autorisirt, und so in das Land ausgefertigt worden, würde der Herr D. hiernach noch befugt seyn, diese Verordnung für seine Schrift anzusehen, und sich bey derselben des sonst gewöhnlichen Autor-Rechtes zu bedienen?

Der Churfürst von Sachsen sowohl als Luther haben dem Melanchthon sein unerlaubtes Unterfangen nachdrücklich verwiesen. Das erste hat Cyprian in der Historie der Augsburgis. Conf. Kap. 12. §. 2. mit einem Original Documente bewiesen; und von dem letzten schreibt Wigand, in der Vorrede zu der, von ihm 1577. zu Königsberg herausgegebenen deutschen Ausgabe der Augsburgis. Conf.: „Ich habe von dem Herrn Georg Korario gehört, daß D. Luther zu Philippo gesagt habe: „Philippe, Philippe, ihr thut nicht wohl, daß ihr die Augsburgis. Conf. so oft ändert: denn es ist nicht euer, sondern der Kirchen Buch.“ Indessen haben Philippus sowohl als seine Schüler, nach Luthers Tode, sattsam bewiesen, daß sie, wenn es darauf ankam, den Zwinglianern,

nern, durch Veränderung oder Verstümmelung,
 oder Verfälschung solcher Stellen, die ihnen
 entgegen waren, einen Ritterdienst zu leisten,
 gar nicht ehrenwest gewesen, und auch nicht ge-
 fraget, ob die Bücher, die sie auf diese Art mis-
 handeln wollen, ihre eigne, oder fremde wä-
 ren? Wie unverantwortlich sind sie mit Luthers
 Tomis umgegangen? und haben sie sich nicht
 selbst, so häufiger Protestation desselben unge-
 achtet, an seiner Bibelübersetzung vergriffen?
 wovon die, von 1546 bis 1578. herausgekom-
 menen Ausgaben die Beweise darlegen. Daß aber
 die gesamten Stände der Augsburgis. Confessions-
 Verwandten, mit dieser, von Melancthon
 unternommenen Veränderung, äußerst unzufrie-
 den gewesen, beweiset ihre, dem Concordien-
 Buche vorgesezte Erklärung in der Vorrede,
 in dem Abschnitte, der also anfängt: Was die
 andre Edition der Augsburgis. Conf. an-
 langet, u. s. w. welche ich aber, da die Sammlung
 unsrer symbolischen Bücher in jedermans Hän-
 den ist, hier abzuschreiben unnöthig finde.

Der erste Grund, mit welchen der Herr D. das Verhalten Melanchthons rechtfertigen wollen, fällt also weg, und der zweite wird ebenfalls verschwinden, sobald wir ihn genau betrachten. Es ist dieser: „Melanchthon hatte dabey die gute Absicht, den Frieden unter den protestantischen Kirchen zu befördern.“ Eine gute Absicht kan kein ungerechtes Mittel unsträflich machen. Der Zweck des Melanchthons bey dieser Veränderung sol dieser gewesen seyn: den Frieden unter den protestantischen Kirchen zu befördern. Dieses ist freylich der gelindeste Ausdruck; allein ich glaube, daß Menschenfurcht, und Mangel des Vertrauens auf Gott, daran eben so mit Theil gehabt haben, als die reine Liebe zum Frieden. Die immer mehr steigende Macht des Kayfers, das sich nach und nach zusammenziehende Ungewitter, welches sieben Jahre hernach mit solchen Schlägen ausbrach, erfüllte das furchtsame Herz des Melanchthons mit solchen Sorgen und Kummer, daß er nichts mehr wünschte, als die mächtigen und kriegerischen

Schwei-

Schweizer, (denn er wußte wohl, daß der Churfürst von Sachsen kein Alexander, und daß sein Kriegesstaat nicht der vorzüglichste war) mit in das evangelische Bündnis zu ziehen, als worin er mit den Landgrafen von Hessen einerley Gesinnung hatte. Um diesen Zweck zu erreichen, suchte er die Augsburger Conf. insonderheit in dem Artikel vom heil. Abendmahl, so einzurichten, daß die Lehrer von jener Seite sich kein Bedenken machen mögten, derselben beizutreten. Er strich also die Worte: *vereadunt, et distribuantur*, aus, und setzte dafür: *vere exhibeantur*: dieses konnte man von der andern Seite gelten lassen, denn man konnte damit die *manducationem spiritualem* verbinden. Er strich den wichtigen Zusatz: *improbant secus docentes*, weg, als welcher bey der ersten Abfassung der Confession allein die Zwinglianer zum Gegenstande hatte, und die Unterschrift dieser Parthey schlechterdings unmöglich machte. War dieses aber etwas anders, als eine wirkliche Verleugnung der erkanten, und so feyerlich bekanten Wahrheit? Elender, unglücklicher Friede!

Friede! welcher um diesen Preis erkaufte wird. Daß Gott an diesen menschlichen Anschlägen kein Wohlgefallen gehabt habe, hat der Ausgang bewiesen. Melanchthons Anschläge und Unternehmungen waren kein Wasser, sondern Dehl in das Feuer. Diese Veränderung hat allerdings, wie der Herr D. B. in dem gleich folgenden anmerket, sehr viel Streit und Unheil verursacht. Sie erbitterte die Papisten auf das äußerste, als welche daher den Schluss machten, daß sich die Evangelischen mit den Schweizern verglichen hätten. Sie hat den Grund zu dem unglückseligen Crypto-Calvinismo in Sachsen gelegt. Ja sie hatte selbst noch in den dreißig-jährigen Krieg einen großen Einfluß, indem die Jesuiten behaupteten, daß die Lutheraner, da sie eine veränderte Augsbürg. Conf. angenommen, sich dadurch des Religions-Friedens verlustig gemacht hätten. Ich kan also dem Herrn D. nicht beystimmen, wenn er den Endzweck des Melanchthons einen, alles Ruhms und Beyfalls würdigen Zweck nennet. Wenn er
aber